

vom Königl. Justizamt Dresden zuerkannten Gefängnißstrafe und beziehentlich Moderation der an genanntes Justizamt zu zahlenden Kosten. (Mit 2 Beilagen.)

Präsident Braun: Es ist dies eine Beschwerde, und wird zum Geschäftskreise der vierten Deputation gehören. Will die Kammer die Eingabe an die vierte Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 184.) Petition der Handwerksinnungen der Stadt Dresden, Karl Taggesell, Oberältester der Glaser, und Gen., die Modificirung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1840, „den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend“. (Hierzu 75 gedruckte Exemplare dieser Petition.)

Vizepräsident Eisenstuck: Es ist von einer Innung in hiesiger Stadt die Beschwerde ausgegangen, und ich sehe mich veranlaßt, sie zur meinigen zu machen, und zu bitten, daß sie an die dritte Deputation verwiesen werde. Der Gründe, die mich dazu bestimmen, sind mehrere. Erstens ist nicht zu verkennen, daß Gesetz über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande bezweckte vorzüglich, daß dem Landbewohner die Beschwerde erspart werden sollte, seine benöthigten Handwerker in den Städten aufzusuchen, aber keineswegs war es Zweck des Gesetzes, daß die Städte beeinträchtigt werden sollten. Dies ist aber allerdings geschehen, man hat diese Beeinträchtigung dadurch hervorgerufen, daß man erstens die Zahl der Handwerker in einigen Dörfern vermehrt hat, so sind, um nur ein Beispiel zu geben, in einem Dorfe nicht weit von hier vier Glaser. Es ist ferner das Halten von Gesellen viel weiter ausgedehnt worden, kurz es steht auf dem Punkte, daß mehrere der hiesigen Innungen einer traurigen Zukunft entgegengehen. Es scheint daher die Sache eine nähere Prüfung zu erheischen und es würde sich dabei wohl ergeben, daß für die Städte in den gesetzlichen Bestimmungen etwas mehr gesorgt sein könnte. Was mich um so mehr bestimmt zu der Bitte: diese Prüfung der dritten Deputation aufzutragen, ist das, weil der Uebelstand alle Städte trifft, die großen wie die kleinen, die großen in höherem Grade als die mittleren und die mittleren wieder in höherem Grade als die kleinen, indem diese letzteren noch einigermaßen zum Ersatz den Betrieb des Ackerbaues haben. Ich bitte deshalb, diese Petition an die dritte Deputation zu näherer Prüfung und zu gütiger Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Petition an die dritte Deputation gelangen lassen? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 185.) Ernst Emil Hoffmann in Darmstadt überreicht 75 Exemplare eines von ihm bereits im Jahre 1843 auf Veranlassung des schweizerischen Industrievereins in Zürich verfaßten Gutachtens über Gemeindeverfassung, Gemeindeverwaltung und über das Abgabewesen.

Präsident Braun: Diese eingeschickten Exemplare habe ich bereits den Mitgliedern der Kammer zugehen lassen, und

werde nicht ermangeln, den Dank der Kammer dem Herrn Einsender auszusprechen. Noch habe ich mitzutheilen, daß vom Professor Biedermann und 1800 Genossen zu Leipzig Exemplare der von ihnen eingereichten Beschwerde eingesandt worden sind, welche ich zur Bertheilung werde auslegen lassen. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der aus Leipzig eingegangenen Petitionen von 102 bis 108 der Hauptregistrande. Diese Exemplare sind auch ausgelegt. Noch habe ich der Kammer mitzutheilen, daß Seiten der hiesigen verehrlichen Bogenschützengesellschaft eine Einladung der Kammer zum Jahresfeste dieser Gesellschaft erfolgt ist, welches den 27. October d. J. stattfinden soll. Die diesfällige Subscriptionsliste ist in der Canzlei ausgelegt, und die Mitglieder der Kammer werden hierdurch Gelegenheit haben, dieselbe einzusehen und nach Befinden sich als Theilnehmer dieses Festes anzumelden. Endlich habe ich der Kammer anzuzeigen, daß der Abgeordnete v. Römer sich für heute und die nächstfolgenden Tage wegen Unwohlseins hat entschuldigen lassen. Wir können nunmehr zum Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den Herrn Referenten, im Vortrage über den Adressentwurf weiter fortzufahren.

Referent Abg. Todt begiebt sich auf die Rednerbühne und trägt aus dem Adressentwurf den sechsten Abschnitt vor, wie folgt: „Wohl theilen auch wir die von Ew. rc. ausgesprochene Ueberzeugung, daß die Grundpfeiler des Staats und alles menschlichen Wohlseins, Religion und Glaube, nicht untergraben werden dürfen. Wir werden dem Vertrauen, welches Ew. rc. in dieser Hinsicht in die Stände setzen, unsererseits zu entsprechen immer bemüht sein und unsere Unterstützung nie versagen, wenn es gilt, die Achtung für das Heiligste aufrecht zu erhalten. Gewiß aber dürfen wir hierbei von der Voraussetzung ausgehen, daß auch in kirchlichen Angelegenheiten Keinem unserer Mitbürger, er gehöre zu welcher Confession er immer wolle, vom Staate eine, unsern Zeiten und unsern Bedürfnissen nicht mehr angemessene, Beschränkung werde auferlegt werden, indem wir Solches weder mit den Zusagen unserer Constitution für vereinbar halten, noch als ein geeignetes Mittel ansehen, ächte, wahre Religiosität im Volke zu befördern und zu erhalten. Doch — hoffen wir, von diesen Grundsätzen geleitet, noch bei gegenwärtigem Landtage auf verfassungsmäßigem Wege über diejenigen Maßregeln uns vereinbaren zu können, welche die kundgegebene Aufregung zu beschwichtigen, jedem Staatsbürger, ohne Rücksicht auf confessionelle Unterschiede, den durch die Constitution verbürgten Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens zu gewähren, die Verfassung der Kirche den Zeitbedürfnissen anzupassen, und hiermit allenthalben den ächt religiösen Sinn, den das sächsische Volk zeither stets zu bewahren gewußt hat, von neuem zu befestigen und für alle Zukunft zu sichern geeignet sein werden.“

Staatsminister v. Wietersheim: Da es der Regierung nie in den Sinn gekommen ist, einem Staatsbürger irgend eine mit den Zusagen der Verfassungsurkunde unvereinbare Beschrän-